

## **Anlage 1**

des Vertrages über die Durchführung von Krankenfahrten nach § 133 SGB V für Versicherte der AOK PLUS in Thüringen vom 03.01.2022

### **Ergänzende Regelung zur Vergütungsvereinbarung Taxi/Mietwagen**

Die Entgeltvereinbarung baut auf den für die Landkreise oder kreisfreien Städte genehmigten Taxitarifen im Freistaat Thüringen auf und bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Genehmigung der zuständigen Landesbehörde.

Zwischen den Vertragspartnern ist vereinbart, dass alle genehmigten Veränderungen zu den bestehenden Preisregionen im gegenseitigen Einvernehmen ohne neue Verhandlung in die Preisvereinbarung eingegliedert werden.

Der Fachverband informiert die AOK PLUS bis 31.08. des jeweiligen Jahres über bereits erfolgte und voraussichtliche Veränderungen in der Zuordnung der Landkreise/kreisfreien Städte zu den Preisregionen. Die AOK PLUS erklärt daraufhin bis 30.09. des jeweiligen Jahres, ob sie der Anpassung der veränderten Zuordnung der Landkreise/kreisfreien Städte zu den Preisregionen ab 01.01. des Folgejahres zustimmen. Im Falle der Nichtzustimmung gilt § 12 Abs. 5 ff. des Vertrages nicht und die Anlage 1 und 1a kann durch den Fachverband, mit Frist von einem Monat zum Jahresende gekündigt werden

Die Vergütungsvereinbarung tritt zum 01.02.2022 vorbehaltlich ihrer Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2022. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Die Vergütung für die Krankenfahrten setzt sich folgendermaßen zusammen:

#### **1 Entgelte für die Krankbeförderungen mit Taxen und Mietwagen**

##### **1.1 Beförderungen zwischen 0 und 5 Kilometern**

Für Beförderungen in diesem Bereich, erfolgt eine pauschale Abgeltung. Die Pauschale richtet sich nach dem jeweilig genehmigten Taxitarif. Für die Berechnung der Pauschale, werden die tarifliche Grundgebühr und die Entgelte für den 1., 2., 3., 4. und 5. Kilometer angesetzt und kumuliert.

##### **1.2 Beförderungen ab 6 bis 20 Kilometer**

Für Beförderungen in diesem Bereich, erfolgt eine wegstreckenbezogene Abgeltung. Diese Abgeltung richtet sich nach dem jeweilig genehmigten Taxitarif. Für die Berechnung wird das Entgelt für den 5. Kilometer des jeweiligen Taxitarifes abzgl. eines Nachlasses in Höhe von 10 Prozent angesetzt und mit der Wegstrecke (ab dem 1. Kilometer) multipliziert.

##### **1.3 Beförderungen ab 21 bis 40 Kilometer**

Für Beförderungen in diesem Bereich, erfolgt eine wegstreckenbezogene Abgeltung. Diese Abgeltung richtet sich nach dem jeweilig genehmigten Taxitarif. Für die Berechnung wird das Entgelt für den 5. Kilometer des jeweiligen Taxitarifes abzgl. eines Nachlasses in Höhe von 12,5 Prozent angesetzt und mit der Wegstrecke (ab dem 1. Kilometer) multipliziert.

#### **1.4 Beförderungen ab 41 bis 100 Kilometer**

Für Beförderungen in diesem Bereich, erfolgt eine wegstreckenbezogene Abgeltung. Diese Abgeltung richtet sich nach dem jeweilig genehmigten Taxitarif. Für die Berechnung wird das Entgelt für den 5. Kilometer des jeweiligen Taxitarifes abzgl. eines Nachlasses in Höhe von 15 Prozent angesetzt und mit der Wegstrecke (ab dem 1. Kilometer) multipliziert.

#### **1.5 Beförderungen ab 101 bis 150 Kilometer**

Für Beförderungen in diesem Bereich, erfolgt eine wegstreckenbezogene Abgeltung. Diese Abgeltung richtet sich nach dem jeweilig genehmigten Taxitarif. Für die Berechnung wird das Entgelt für den 5. Kilometer des jeweiligen Taxitarifes abzgl. eines Nachlasses in Höhe von 20 Prozent angesetzt und mit der Wegstrecke (ab dem 1. Kilometer) multipliziert.

#### **1.6 Beförderungen ab 151 Kilometer**

Für Beförderungen in diesem Bereich, erfolgt eine wegstreckenbezogene Abgeltung. Diese Abgeltung richtet sich nach dem jeweilig genehmigten Taxitarif. Für die Berechnung wird das Entgelt für den 5. Kilometer des jeweiligen Taxitarifes abzgl. eines Nachlasses in Höhe von 22 Prozent angesetzt und mit der Wegstrecke (ab dem 1. Kilometer) multipliziert.

#### **1.7 Grundgebühr**

Bei Beförderungen ab 6 bis 40 Kilometer wird zusätzlich zu den Vergütungen nach Ziffer 1.2 und 1.3 eine Grundgebühr, inkl. Hygienesicherheit, vergütet. Diese Grundgebühr lehnt sich an die Taxitarife in Thüringen an und wird von den Vertragsparteien auf 4,10 EUR festgelegt.

#### **1.8 Wartezeit – Änderung zum 01.01.2024**

Das Entgelt für die Wartezeit beträgt 0,50 EUR/Minute. Die Vergütung gilt für Gemeinschaftsfahrten gemäß § 4 Abs. 8 des Vertrages.

#### **1.8 Zielfahrten – Ergänzung zum 01.01.2024**

Mit Fortführung dieses Rahmenvertrages ist der Wegfall von Rundfahrten zum 01.01.2024 vereinbart.

Auswirkung auf § 4 Abs. 8

Die Vertragspartner sind sich einig, dass der § 4 Abs. 8 dieses Vertrages nur noch für die Durchführung von Gemeinschaftsfahrten fortbesteht. Der darin erklärte Verweis auf Rundfahrten endet zum 31.12.2023.

Auswirkung auf § 6 Abs. 5 Satz 1

Satz 1 ändert sich in: Hin- und Rückfahrt sind jeweils eine Fahrt.

## **Erläuterungen**

- 1) **Zielfahrt** ist die Fahrt vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt. Dabei erfolgt eine Vergütung der Besetzt-Kilometer.
- 2) **Sammelfahrt** ist die Beförderung von Versicherten, welche in sinnvoller Entfernung zu der zu fahrenden Route ihren Wohnsitz haben. Die Berechnung der Wegstrecke erfolgt versichertenbezogen. Für die Abrechnung ist je Versicherten ein Anteil der gemeinsam zurückgelegten Krankenfahrt abrechnungsfähig. Somit ist z. B. bei einer Sammelfahrt von zwei Versicherten der Betrag hälftig, bei drei Versicherten zu je einem Drittel berechenbar. Gleiches gilt für sonstige Gebühren nach diesem Vertrag.
- 3) Alle Preise gelten inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.